

# Gemeinde Jagsthausen



Landkreis Heilbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) vom November 2001 und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom Juli 1996 hat der Gemeinderat am 20. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Kelter werden Gebühren erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Keltergebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Kelter benutzt oder in wessen Interesse die Benutzung erfolgt;
  2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines andere kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Keltergebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Kelter und wird 2 Wochen nach Bekanntgabe an den oder die Schuldner zur Zahlung fällig.

## § 4

### Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen ab 01.07.202

- |     |                             |          |
|-----|-----------------------------|----------|
| (1) | Für Obst                    |          |
|     | für 1 Packung (1/2 Zentner) | 1,80 EUR |
|     | mindestens jedoch           | 6,00 EUR |
| (2) | Fassleihe                   | 5,00 EUR |

## § 5

### Benutzung der Kelter durch Auswärtige

Für das Benutzen der Kelter durch Personen, die zum Zeitpunkt der Benutzung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet haben, wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

**§6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen über die Erhebung von Keltergebühren und Gebühren für Büttensplätze außer Kraft.

Jagsthausen, 20.06.2002

gez. **Halter**, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.